



Aichach - Friedberger Wochenblatt.

Sonntag

N^o 32.

8. August 1858.

Bekanntmachung.

Die Preisvertheilung des allgemeinen
Landgestüts pro 1858 betr.

Die im Kreisamtsblatte der kgl. Regierung von
Oberbayern Nr. 68 vom 14. Juli 1858 enthaltene
Bekanntmachung wird im nachstehenden Abdrucke zur
allgemeinen Kenntniß gebracht.

Friedberg, 2. Aug 1858.

Königl. Landgericht Friedberg,

D. i.
R. i.

Abdruck.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnungen
vom 25. November 1851 und 14. Januar 1857 wird
wegen der diesjährigen Preisvertheilung des allge-
meinen Landgestüts Folgendes zur öffentlichen Kennt-
niß gebracht.

§. 1.

Die Beschälstationen im Regierungsbezirke Ober-
bayern bilden für das heurige Jahr vier Bezirke.

Zum I. Bezirke gehören: Ingolstadt, Geisenfeld,
dann Albenberg in Niederbayern, Neuburg und Roh-
renfeld in Schwaben, und Eichstätt in Mittelfranken.

Zum II. Bezirke gehören: Rain, Schrobenhausen,
Aichach, dann Lauingen, Wertingen, Buchdorf, Augs-
burg, Günzburg und Bergstetten in Schwaben.

Zum III. Bezirke gehören: Bruck, Dachau, Mün-
chen und Erding.

Zum IV. Bezirke gehören: Miesbach, Wörnschmühle,
Wasserburg, Kreuzstraße, Tölz, Lenggries und Schwaig-
anger.

Die Preisvertheilungen finden statt:

im I. Bezirke	am 31. August	in Ingolstadt,
„ II. „	„ 2. September „	„ Rain,
„ III. „	„ 4. „ „	„ Bruck und
„ IV. „	„ 16. „ „	„ Miesbach.

Die Beschälstation Moosburg wird dem Bezirke
Straubing zugetheilt und wird die Preise-Vertheilung
daselbst am 9. September abgehalten.

§. 2.

Preise werden ausgesetzt:

I. Für Hengste,

a) welche von einem Beschäler des Landgestüts oder
der Hofgestüte Rohrenfeld und Bergstetten und
einer approbirten Stute abstammen, was durch
Vorzeigung des Approbationscheines, oder durch
ein besonderes amtliches Zeugniß nachzuweisen
ist, welche ferner

b) das dritte Lebensjahr zurückgelegt und das siebente
noch nicht überschritten haben, dabei

1) sich nach ihrer Körperbeschaffenheit vollkom-
men zur Nachzucht eignen,

2) von Fehlern, die sich anerkannter Maßen leicht
forterben, frei dann

3) gesund, gut genährt und gepflegt sind.

Neben den erwähnten Voraussetzungen ist zur
Erlangung eines Gestütpreises noch erforderlich:

a) bei Hengsten vom vollendeten 3 bis zum voll-
endeten 4 Lebensjahre, daß sie von den Preisbe-
werbern entweder von Geburt her, oder minde-
stens während der beiden letzten Jahre selbst auf-
gezogen wurden, worüber ein von dem betref-
fenden k. Landgerichte beglaubigtes Zeugniß der
Gemeindeverwaltung zugleich vorzulegen ist, da-
gegen

b) bei Hengsten, vom vollendeten 4 bis zum 7 Le-
bensjahre, daß sie mit Genehmigung der Land-
gestütsverwaltung während der letzten Beschälzeit
zum Privat-Beschälgeschäfte (Gauritt) vom Preis-
bewerber verwendet worden sind, und daß der-
selbe zum Nachweis hierüber ein von dem ein-
schlägigen k. Landgerichte bestätigtes Verzeichniß
gleichzeitig vorlegt, welches die Bezeichnung

sämmtlicher von dem Hengste hiebei bedeckten Stuten, dann den Namen und Wohnort der betreffenden Stutenbesitzer enthält.

II. Für Stuten,

- a) welche von einem Beschäler des Landgestüts oder der Hofgestüte Rohrenfeld und Bergstetten und einer approbirten Stute abstammen, was entweder durch Vorzeigung des Approbationscheines oder durch ein besonderes amtliches Zeugniß nachzuweisen ist, und welche
- b) das dritte Lebensjahre vollständig zurückgelegt und das 7. noch nicht überschritten haben.

Stuten vom vollendeten 5 Lebensjahre bis 7 einschläufig haben nur dann auf Preise Anspruch, wenn sie Mutterstuten sind, und nicht nur das Fohlen bei sich haben, sondern auch erweislich von einem Landgestütsbeschäler wiederbelegt sind.

§. 3.

Die Preisbewerber für Hengste können diese zur nächstgelegenen Preisvertheilung vorbringen, dagegen kann nur für solche Stuten auf einen Preis Anspruch gemacht werden, welche auf einer der den Bezirk bildenden Stationen belegt worden sind.

Kein Bewerber kann bei einer Preisvertheilung gleichzeitig für ein Pferd mehr als einen Preis erhalten, wohl aber kann jeder Pferdebesitzer mit mehreren Pferden zugleich um Preise konkurriren; — früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Mitbewerbung nicht aus.

§. 4.

Die zu ertheilenden Preise werden nach der Anzahl der zur Preisbewerbung vorgeführten Pferde mit Rücksicht auf die für den betreffenden Bezirk festgesetzte Maximalsumme bestimmt, und bestehen für ein Pferd in 10 bis 20 bayrischen Thalern, welche so gleich ausbezahlt werden, und wird zu jedem Preise eine Fahne gegeben.

Das preiswürdige Pferd erhält dabei das Brandzeichen des Landgestüts auf den Hinterschenkel.

Die Namen der Preisträger werden unter Bezeichnung der betreffenden Pferde durch das Kreisamtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

Auch denjenigen Pferdezüchtern, welche sich durch besonderen Fleiß und durch Ausdauer in der Pferdezucht auszeichnen, insbesondere von einer und derselben Stute schon mehrere Fohlen gezogen haben, wenn auch die vorgeführte Stute selbst nicht mehr als preiswürdig erscheint, werden Preise bis zu 10 bayer. Thalern zuerkannt werden.

München, 14. Juli 1858.

Die kgl. bayer. Landgestüts-Verwaltung.

Freiherr von Leoprechting, Oberstlieutenant.

Kraus, Regimentsquartiermeister.

Bekanntmachung.

An Magistrat der Stadt Nibach und sämtliche Gemeindeverwaltungen des Landgerichtsbezirks Nibach.

II. Hundevisitation für 1858 betr.

Die zweite Hundevisitation für das laufende Jahr wird an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen und haben dieselben die Gemeindeverwaltungen in ihren Gemeinden mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß das Unterlassen des Hundevorführens eine Geldstrafe bis zu 5 fl. und die Kostentragung der nachträglichen Visitation zur Folge hat.

Die Gemeindeverwaltungen haben bis zu den angelegten Terminen die genau gefertigten Hundekataster bereit zu halten, den Visitationen selbst aber immer durch ein Ausschußmitglied beizuwohnen und den Anordnungen des Thierarztes Vollzug zu sichern, zu welchem Zwecke auch immer die Wachenmeister beizuziehen sind.

Die Gebühren werden in der bisherigen Höhe von 12 kr. und resp. 6 kr. entrichtet.

Freitag den 13. August 1. Js.
für den Stadtbezirk Nibach von Morgens 8—11 Uhr;
für Algertshausen und Untergriesbach Nachm. 1 Uhr;
für Schnach Nachm. 2 Uhr. Sämmtliche im Spitalhof zu Nibach.

Montag den 16. August d. Js.
für die Gemeinden Bachern und Schnellmannskreit in Unterbachern Vorm. 10 Uhr; für Inchenhofen und Sainbach Nachm. 1 Uhr; für Walschhofen und Oberbernach im letzteren Abends 5 Uhr.

Mittwoch den 18. August
für Gallenbach Vorm. 9 Uhr; für Zählung und Obergriesbach in letzterem Mittags 11 Uhr; für Edenried, Griesbekerzell und Sulzbach in Griesbekerzell Nachm. 2 Uhr; für Ober- und Unterschneitbach in Unterschneitbach Abends 5 Uhr.

Freitag den 20. August
für Handzell Vorm. 10 Uhr; für Gundelsdorf Nachm. 1 Uhr; für Schönleiten, Almsdors und Petersdorf in letzterem Nachm. halb 4 Uhr.

Montag den 23. August
für Willprechtszell, Eisengersdorf, Edenhausen und Pühl Vorm. 11 Uhr in Pühl; für den Markt Windling Nachm. 2 Uhr; für Bienenbach, Hausen und Stogard in Windling Nachm. 3 Uhr; für Todtenweis Abends 5 Uhr.

Dienstag den 24. August
für Rehling Morgens 8 Uhr; für Uffing und Gaulshofen Mittags 11 Uhr in Uffing; für Hainwies Nachm. 1 Uhr; für Igenhausen, Schonbach, Hollenbach und Mozenhofen in Hollenbach Nachm. halb 4 Uhr.

Freitag den 27. August
für Etokensau und Unterbernach in Haslangkreit

Vorm. 10 Uhr, für Haslangkreit Mitt. 12 Uhr; für Rühbach Nachm. halb 3 Uhr; für Ober- und Unterwittelsbach in Unterwittelsbach Abends 5 Uhr.

Montag den 30 August

für Mauerbach in Obermauerbach Vorm. 10 Uhr; für Aufhausen und Thalhausen in letzterem Mittags 12 Uhr; für Wollomoos Nachm. halb 3 Uhr; für Klengen Nachm. 5 Uhr.

Mittwoch den 1. September

für Ruppertszell Vorm. 11 Uhr; für Allenberg und Schiltberg Nachm. halb 2 Uhr; für Oberschönbach und Rappenzell in Rappenzell Nachm. 4 Uhr.

Freitag den 3. September

für Zeitelbach und Hohenzell Vorm. 10 Uhr in Oberzeitelbach; für Kleinberghofen Nachm. 1 Uhr; für Stumpfenbach und Altomünster in letzterem Nachm. 3 Uhr.

Montag den 6. September

für Adelshausen und Heretshausen in letzterem Vorm. 11 Uhr; für Kiemertshofen und Tödenried in letzterem Nachm. 1 Uhr; für Sielenbach Nachm. 4 Uhr.

Donnerstag den 9. September

für Hilgertshausen Vorm. 11 Uhr; für Oberdorf und Randelsried in Tander Nachm. halb 3 Uhr; für Tander um halb 4 Uhr.

Nachach, 9. Juli 1858.

Rgl. Landgericht.

D. l. a.

Koch: Sternfeld.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Art. 42 des Gewerbesteuer-gesetzes vom 1. Juli 1856 liegen die Steuerlisten von den während des Jahres 1857/58 in Zugang gekom-

menen Gewerbetreibenden des Amtsbezirks Nachach v. 7. l. Mts. an 14 Tage hindurch in der hiesigen Rent-amts-Kanzlei zur Einsicht der Betheiligten auf, und können nach Art. 52 obigen Gesetzes von diesem Tage an bis 6. September h. Js. gegen die Beschlüsse des Steueraussschusses Nichtigkeitsbeschwerden und Refla-mationen angebracht werden.

Die einschlägigen Gemeindevorsteher haben dieses den betreffenden Betheiligten zu eröffnen, und daß dieses geschehen, innerhalb 8 Tagen schriftlich hieher anzuzeigen.

Nachach am 4. Aug. 1858.

Rgl. Rentamt Nachach.

Strelin.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Nachach und sämtliche Gemeindeverwaltungen.

Preisvertheilung des allgemeinen Land-gestüts pro 1858 betr.

Die Preisvertheilung für Hengste und Stuten, welche von einem Beschäler des Landgestüts abstam-men wird am 2. September l. Js. in Rain abgehal-ten, bei welcher sich die Pferdezüchter aus dem hie-sigen Landgerichtsbezirke zu melden haben.

Die Lokalbehörden haben dieses so wie die Aus-schreibung der Landgestütsverwaltung vom 14. Juli l. Js. (Kreisamtsblatt E. 1560) in ihren Gemeinden gehörig bekannt zu machen.

Nachach, 12. Juli 1858.

Der rgl. Landrichter.

D. l. a.

Koch: Sternfeld,

Münchener und Nachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Rechnungs = Abschluß von 1857.

Grundkapital	fl.	5.250,000 —
Prämien- und Zinsen-Einnahme für 1857 (excl. der Prämien für spätere Jahre)	„	3.012,425 1
Prämien-Reserven	„	4.450,157 36
	fl.	12.712,582 37
Versicherungen in Kraft während d. J. 1857	„	1.504,234,443 —

Nachach, 26. Juli 1858

Zu Vermittlung von Versicherungen empfiehlt sich:

Die Agentur Nachach.
J. M. Kieger, Agent.

B e k a n n t m a c h u n g.

Kommenden Dienstag den 10. d. M. werden in dem Schmidbauernhofe zu Untermittelsbach auf dem Wege öffentlicher Versteigerung gegen baare Bezahlung als: 5 Pferde, 2 Fohlen, 20 Stück Rindvieh, 23 Stück Schafe, 3 Schweinsmütter, 1 Bar, 3 Läufe, linge und andere Haus- und Baumannsfahrnisse, an den Meistbietenden veräußert.

Wittelsbach, 5. Aug. 1858.

Der Eigenthümer Paul Mayr.

Es sind gegen 60 leere Ragozzi-Krüge zu verkaufen.
B. d. Red.

1200 fl. Rindsgelder sind bis Michaeli auszuliehen.

Ein 1½-jähriges Kalb ist dem Schmied von Gallabach verlaufen. Dem es zugelaufen ist, wird ersucht gegen ein gutes Dringgeld dort abgeben zu wollen.

Capitalien

zu jeder beliebigen Größe werden von Unterzeichnetem stets fort besorgt und sind von Gesuchstellern Anlehenstabellen, Steuerkataster und Kauf- oder Uebernahmestabellen vorzulegen.

Hugo Höfle. Commissionär
Armenhausgasse B. 131 in Augsburg.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 31. Juli 1858.

Frucht- Sorten	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel						Ganzer Erlös	Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis				
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieb.	höchster		mittlerer		mindester			gefallen		gestiegen		
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.	
															Schäffel.
Weizen	90	90	—	19	9	18	19	17	28	1648	57	—	—	1	55
Rorn	211	211	—	12	4	11	50	11	28	2496	57	—	—	1	25
Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber	96	96	—	8	59	8	36	8	11	827	3	—	2	—	—
Summa	397	397	—							4972	57				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch per Pfund.	fr. pf.	Brod	Pfd.	Eth.	Ant.	Thl.	Wehl, pr. Dreißiger.	fr. pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	13 2	Halbkreuzer Semmel	—	2	2	—	Weizen Mundmehl oder Auszug.	6 3
Rohfleisch	11 —	Kreuzer Semmel	—	5	—	—	Semmelmehl	5 3
Rindfleisch	11 —	Halbkreuzer Roggl	—	3	3	1½	Mittel- od. Roggenmehl	4 3
Schweinsfleisch	15 —	Kreuzer Roggl	—	7	2	3	Nachmehl	3 3
Kalb- und Schweinefleisch	8 —	Halbbagen Laib	—	23	1	2	Beutel- od. Brodmehl	3 1
Schafffleisch	10 —	Bagen Laib	1	14	3	—	1 Pfd. Roggenbrod	2 3

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pf.	Brod.	Pfd.	Eth.	Ant.	Thl.	Wehl, pr. Viertl.	fr. pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	—	Mund-Semmel	—	4	—	—	Feines Mundmehl	1 55
Rohfleisch	—	Kreuzer Semmel	—	5	—	—	Semmelmehl	1 31
Rindfleisch	—	Zweifkreuzer Roggl	—	15	2	—	Weizenmehl	1 15
Schweinsfleisch	—	Vierkreuzer Roggl	—	31	—	—	Geringeres Weizenmehl	— 59
Kalb- und Schweinefleisch	—	Bagen Laib	1	15	—	—	Roggenmehl	— 50
Schafffleisch	—	Achtkreuzer Laib	2	30	—	—	Nachmehl	— 20

1 Pf. Weizenbrod kostet 6 fr. — pf. — 1 Pfund Roggenbrod 2 fr. 3 pf.
1 Megen — 2 Brtl. 1 Brtl. — 8 Maßl. 1 Maßl. — 2 Dreißiger.

München 31. Juli. Augsburg 30. Juli. Schrobenhausen 22. Juli. Friedberg 29. Juli.

Ort der Schranne	Feesen.			Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.
München . . .	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Augsburg . .	—	—	—	20 20 19 25 18	9 12 16 11 56 11 17	12 12 11 45 11 1	9 44 9 9 8 58								
Schrobenhausen	—	—	—	18 19 17 27 16 14	12 25 12 9 11 44	11 26 10 33 9 59	9 22 8 33 7 13								
Friedberg . .	7 6 6 47 6 28 18	—	17 28 16 56 11 23	10 56 10 28	—	—	—	—	—	—	—	—	8 55 8 42 8 33		

(Gedruckt in der Eigleiter'schen Buchdruckerei in Friedberg.)

(Redigirt von Th. Müller.)